



Deutscher  
Behindertenrat



BAGP  
BundesArbeits-  
Gemeinschaft der  
PatientInnenstellen



Deutsche  
Arbeitsgemeinschaft  
Selbsthilfegruppen e. V.

verbraucherzentrale

Bundesverband

GKV-Spitzenverband  
Marcus Schneider  
Reinhardtstraße 28  
10117 Berlin

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.  
Dr. Oliver Stegemann  
Friedrichstraße 148  
10117 Berlin

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.  
Erika Stempfle  
Caroline-Michaelis-Str.1  
10115 Berlin

12. Oktober 2022

Rahmenempfehlungen nach § 132I Abs. 1 SGB V  
Einbringung eines weiteren Formulierungsvorschlags der PatV

Sehr geehrte Frau Stempfle,  
sehr geehrte Herren,

die in § 2 der Patientenbeteiligungsverordnung genannten maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene bedanken sich noch einmal für das am 27. September 2022 durchgeführte Beteiligungsgespräch. Wie dort im Zusammenhang mit der Erörterung von Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bereits angekündigt, möchten wir nun im Nachgang und in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 20. September 2022 mit dem vorliegenden Schreiben einen weiteren Formulierungsvorschlag zum Entwurf der Rahmenempfehlungen (im Folgenden RE) einbringen.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Förderung soll unter Einbeziehung der fachlich-methodischen Prinzipien der Lebensweltorientierung entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen umgesetzt werden. Kinder und Jugendliche mit Behinderung und AKI-Bedarf, die außerhalb ihrer Familie in einer betreuten Wohnform leben, sind besonders schutzbedürftig. Als Minderjährige haben sie Anspruch auf Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung durch die Verbindung von pflegerischen und therapeutischen Leistungen mit pädagogischen Leistungen und Angeboten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. (vgl. §1 (1) SGB VIII und §34 SGB VIII)

Wir möchten in Erinnerung rufen, dass das GKV-IPReG angetreten ist, Fehlversorgungen im Bereich der außerklinischen Intensivpflege (AKI) zu beseitigen. Bei Kindern und Jugendlichen mit Bedarf an AKI, die außerhalb ihres familiären Umfeldes aufwachsen, läge eine Fehlversorgung dann vor, wenn in den



dafür konzipierten Wohnformen lediglich die Vorgaben nach SGB V und SGB XI umgesetzt würden. Bei Minderjährigen sind daher die Schnittstellen zwischen SGB V, VIII, IX und XI als regelhafte Bedarfskonstellation stets zu berücksichtigen. Ein bindungsgeleitetes und teilhabeorientiertes Aufwachsen in einem aktiv fördernden Umfeld, das die individuellen und sozialen Fähigkeiten stärkt sowie größtmögliche Selbständigkeit und Selbstbestimmung fördert, muss auch in Wohnformen, in denen AKI für Minderjährige erbracht wird, in Hinblick auf die Zielsetzungen des SGB VIII gewährleistet werden.

Bestehende Versorgungsformen für Minderjährige mit AKI-Bedarf haben sich in Reaktion darauf entwickelt, dass regelhafte Kinder- und Jugendeinrichtungen der Eingliederungshilfe, dem medizinisch-pflegerischen Bedarf der Kinder weder strukturell noch personell gewachsen waren und deshalb eine Aufnahme der betroffenen Kinder in der Regel nicht möglich war. In der Praxis war zu beobachten, dass lediglich in einigen wenigen Modellprojekten die Einbeziehung von pädagogischen Leistungen konzeptionell berücksichtigt wurde. Andere Wohnformen für Kinder mit AKI-Bedarf verstanden sich als Erbringer von ambulanter Pflege und bezogen ihr Konzept ausschließlich auf SGB V und SGB XI Leistungen. Ein stationärer Status im Sinne der Pflegeversicherung mit regelhafter Kontrolle durch die Heimaufsicht, lag in diesen ambulanten Wohnformen nicht vor. Die Ämter der Jugendhilfe sahen sich bisher für die genannten Versorgungsformen mitunter nicht als zuständig an. Pädagogische oder heilpädagogische Leistungen, die auf die Teilhabe und Förderung der Kinder ausgerichtet sind, wurden in diesen Wohnformen daher nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt.

Regelhaft ist für Einrichtungen in denen Kinder und Jugendliche außerhalb der häuslichen Umgebung aufwachsen, eine Betriebserlaubnis der zuständigen Behörde nach § 45 SGB VIII einzuholen. Unklar ist jedoch, ob zum Beispiel nach länderspezifischen Regelungen auch alle Wohnformen in denen AKI für Kinder und Jugendliche erbracht wird, künftig dem Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII und damit den besonderen Kontroll- und Schutzmechanismen des KJSG unterliegen.

Das SGB VIII befindet sich in einer weitreichenden Novellierung. Bereits aktuell gilt durch das KJSG im allgemeinen Teil des SGB VIII eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, gleich ob mit oder ohne Behinderung (vgl. §§ 1 und 7 SGB VIII). Da gesonderte Rahmenrichtlinien für diese spezielle Art der außerhäuslichen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit AKI-Bedarf noch fehlen, erscheint es jedoch notwendig, bis zum Abschluss des Reformprozesses hin zu einem inklusiven SGB VIII, übergangsweise eine entsprechende Klarstellung in die RE zur AKI einzubringen.

Wir fordern daher, in den RE durch strukturelle Vorgaben sicherzustellen, dass die Umsetzung der Teilhabe und Förderung von Kindern und Jugendlichen in allen außerfamiliären Wohnformen, in denen AKI erbracht wird, gewährleistet wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die dort lebenden Kinder und Jugendlichen den Kindergarten bzw. die Schule besuchen können. Auch muss ihnen eine individuelle pädagogische Förderung und Freizeitgestaltung ermöglicht werden. Ferner ist einer partizipativen Elternarbeit und der Einbindung des familiären Systems Sorge zu tragen.

Vor diesem Hintergrund fordert die PatV, nach dem § 7 der RE, der nach dem Entwurfsstand vom 29. August 2022<sup>1</sup> die „Strukturellen Anforderungen an Wohneinheiten nach § 132 I Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V einschließlich baulicher Qualitätsanforderungen“ regelt, einen neuen § 8 einzufügen, der „weitere strukturelle Anforderungen an Wohneinheiten nach § 132 I Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V, in denen Kinder und Jugendliche versorgt werden“ zum Inhalt hat.

---

<sup>1</sup> Dies ist der letzte der PatV bekannte Stand der RE.



Deutscher  
Behindertenrat



**BAGP**  
BundesArbeits-  
Gemeinschaft der  
PatientInnenstellen



Deutsche  
Arbeitsgemeinschaft  
Selbsthilfegruppen e. V.

**verbraucherzentrale**

*Bundesverband*

Wir würden uns freuen, wenn Sie bei Ihren weiteren Beratungen den genannten Anliegen der PatV im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit AKI-Bedarf Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Danner

Anlage:           Formulierungsvorschlag § 8 RE (NEU)